

Synopse Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) als Satzung zur Gebührenordnung (Parkgebührenordnung) als Rechtsverordnung	
Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04.06.1984 Satzung 2022	Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) Rechtsverordnung 2024
§ 1 Geltungsbereich	
Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitätsstadt Gießen werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder bargeldlosen Bezahlssystemen (Handyparken) ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.	
§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	
Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.	
§ 3 Gebührensuldner	
Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.	
§ 4 Höhe der Parkgebühren	
(1) Die Parkgebühren betragen	
1. in der Zone I	
je angefangene 2 Min. Parkzeit	0,10 €
mindestens aber	1,00 €
2. in der Zone II	
a) je angefangene 4 Min. Parkzeit	0,10 €
mindestens aber	0,50 €
b) 24-Stunden-Ticket	5,00 €

<p>3. in der Zone III</p> <p>a) je angefangene 12 Min. Parkzeit 0,10 € mindestens aber 0,50 €</p> <p>b) 24-Stunden-Ticket 4,00 €</p> <p>c) Wochenticket 15,00 €</p> <p>d) Monatsticket 45,00 €</p> <p>e) Halbjahresticket 240,00 €</p> <p>(2) Tickets bis zu einer Höchstparkdauer von einer Woche sind an den Parkständen erhältlich. Tickets mit längerer Höchstparkdauer werden an den vom Magistrat bestimmten Verkaufsstellen abgegeben.</p>	<p>e) Halbjahresticket 180,00 €</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4a Gebühren für Bewohnerparkausweise</p> <p>(1) Auf Antrag können für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr Bewohnerparkausweise ausgestellt werden.</p> <p>(2) Für Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr wird eine Gebühr von 120 Euro erhoben.</p> <p>(3) Vor dem 11. Juli 2024 bereits ausgestellte bzw. verlängerte Bewohnerparkausweise bleiben hiervon unberührt, bis sie einer Verlängerung bedürfen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Parkzonen</p> <p>Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze:</p> <p>1. Zone I:</p> <p>Nordanlage, Westanlage, Südanlage, Ostanlage, Platz der Deutschen Einheit, John-F.-Kennedy-Platz, Selterstor und alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze</p>	

innerhalb des durch diese Straßen gebildeten Ringes, sowie die Bahnhofstraße zwischen Liebigstraße und Bahnhofsvorplatz, An der Alten Post, Bootshausstraße und Zu den Mühlen,

2. **Zone II:**

Alicenstraße, Alter Wetzlarer Weg, Am Alten Gaswerk, Am Brennofen, Am Steg zwischen Bahnstrecke und Frankfurter Straße, Arndtstraße, Asterweg zwischen Nordanlage und Schwarzlachweg, Aulweg zwischen Wartweg und Schiffenberger Weg, Bahnhofstraße zwischen Südanlage und Liebigstraße, Berliner Platz, Bismarckstraße, Bleichstraße, Bruchstraße, Buchnerstraße, Crednerstraße, Dammstraße zwischen Nordanlage und Bahnstrecke, Ebelstraße, Ederstraße zwischen Nordanlage und Schwarzlachweg, Elsa-Brandström-Straße, Fichtestraße, Flutgraben, Frankfurter Straße zwischen Selterstor und Schubertstraße, Freiligrathstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Gartfeld, Glaubrechtstraße, Gnauthstraße, Goethestraße zwischen Gnauthstraße und Südanlage, Großer Steinweg, Grünberger Straße von Ludwigsplatz bis Moltkestraße, Günthersgraben, Gutenbergstraße, Hein-Heckroth-Straße von Gartenstraße bis Nahrungsberg, Hillebrandstraße, Hinter der Westanlage, Hofmannstraße, Iheringstraße, Keplerstraße, Klinikstraße zwischen Bahnstrecke und Frankfurter Straße, Leihgesterner Weg zwischen Rodthohl und Aulweg, Liebigstraße, Löberstraße, Lonystraße, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Marburger Straße zwischen Schwarzlachweg und John-F.-Kennedy-Platz, Mittelweg, Moltkestraße, Nahrungsberg, Riegelpfad, Rodthohl, Röntgenstraße, Roonstraße, Schillerstraße zwischen Nordanlage und Bahnstrecke,

<p>Schottstraße zwischen Nordanlage und Schwarzlachweg, Schwarzlachweg, Steinstraße, Stephanstraße, Studentensteg, Wartweg zwischen Friedrichstraße und Aulweg, Weißerde, Welckerstraße, Weserstraße zwischen Nordanlage und Bahnstrecke, Wilhelmstraße zwischen Frankfurter Straße und Aulweg, Wilsonstraße,</p> <p>3. Die Zone III:</p> <p>das übrige Stadtgebiet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Umsatzsteuer</p> <p>Sollten die Parkgebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so umfassen diese die gültige Umsatzsteuer und sind damit als Brutto-Beträge zu verstehen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Universitätsstadt Gießen vom 18.06.1984, zuletzt geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 14.07.2022, außer Kraft.</p>